

Jahrgang 2026 | Nr. 11 | Ausgabetag 06.05.2026

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheids vom 19. April 2026 zur Beteiligung der Stadt Monheim am Rhein an der gemeinsamen Bewerbung der Region KölnRheinRuhr um olympische und paralympische Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044	122
2	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Monheim am Rhein vom 04.05.2026	123

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung

des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheids vom 19. April 2026 zur Beteiligung der Stadt Monheim am Rhein an der gemeinsamen Bewerbung der Region KölnRhein-Ruhr um olympische und paralympische Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 das Ergebnis des Ratsbürgerentscheids vom 19.04.2026 mit der zur Entscheidung stehenden Frage

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Monheim am Rhein an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

wie folgt festgestellt:

	Anzahl	Prozent
Abstimmungsberechtigte	33.197	
Abstimmende	12.720	38,32 %
ungültige Stimmen	50	0,39 %
gültige Stimmen	12.670	99,61 %

	Anzahl	Prozent
Ja-Stimmen	8.958	70,70 %
Nein-Stimmen	3.712	29,30 %
Gültige Stimmen	12.670	99,61 %
Ungültige Stimmen	50	0,39 %

Die zur Abstimmung gestellte Frage ist nach § 26 Absatz 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Satzung der Stadt Monheim am Rhein für die Durchführung von Bürgerentscheiden in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt.

Die danach benötigten „Ja“-Stimmen betragen 6.640, es wurden tatsächlich 8.958 „Ja“-Stimmen abgegeben. Da die zur Entscheidung stehende Frage sowohl von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ beantwortet wurde als auch deren Anzahl das geforderte Quorum überschreitet, wird der Erfolg des Ratsbürgerentscheids festgestellt.

Monheim am Rhein, 29.04.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Monheim am Rhein vom 04.05.2026

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1

Allgemeines

Die Bibliothek Monheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Monheim am Rhein und dient dem Bildungs- und Informationsinteresse, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet die Grundlage für lebenslanges Lernen und die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre Bildungs-kooperationen und Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek Monheim am Rhein ist allen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage und unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung möglich.
- (2) Zur Entleihe von Medien und Objekten außer Haus ist ein gültiger Monheim-Pass/ Benutzungsausweis erforderlich. Mit der Nutzung des Monheim-Passes/ Anmeldung eines Benutzungsausweises wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein anerkannt.
- (3) Die Nutzungsberechtigung der Bibliothek kann gesperrt werden, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.



§ 3

Registrierung des Monheim-Passes/ Anmeldung eines Benutzungsausweises

- (1) Die Bibliothek ist nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der benutzenden Person, bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person. Die Angabe von Telekommunikationsangaben (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) ist freiwillig.
- (2) Die Registrierung oder Anmeldung erfolgt persönlich.
- (3) Sie ist wie folgt möglich:
 1. Vorlage der Monheim-Passes
 2. Personalausweises
 3. Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die sich nicht mit dem Monheim-Pass anmelden müssen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen.
- (5) Juristische Personen melden sich durch von Ihnen bevollmächtigte Personen an.

§ 4

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Monheim-Passes/ Benutzungsausweises werden Medien aller Art sowie Objekte aus der Bibliothek der Dinge ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind **Präsenz- oder Informationsbestände, die nur in der Bibliothek eingesehen bzw. benutzt werden** können. Für einige von der Bibliothek festgelegte ausleihbare Medien ist ein Entgelt gem. § 8 zu entrichten. Die Benutzung der digitalen Angebote ist mit gültigem Monheim-Pass/ Benutzungsausweis kostenfrei.
- (2) Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien und Objekte bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen und alle entliehenen Medien und Objekte fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Medien und Objekte müssen hierbei von ihnen selbst vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Alle Medien und Objekte sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Objekte als vollständig ausgeliehen.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt für
 - a. Bücher (Ausnahme Bestseller) - 28 Tage
 - b. Tonträger Buch - 28 Tage
 - c. Bestseller - 14 Tage



- d. Zeitschriften - 14 Tage
 - e. Objekte aus der Bibliothek der Dinge – 14 Tage
 - f. Konsolenspiele - 14 Tage
 - g. DVD- und Blu Ray - 28 Tage
- (4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
 - (5) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Nummer des Monheim-Passes/ Benutzungsausweises anzugeben. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
 - (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.
 - (7) Die Ausleihfrist endet um 24.00 Uhr des jeweiligen Kalendertages. Nach Ende der Öffnungszeit über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingehende Verlängerungsanträge gelten in der Regel als fristgerecht. Die Beweisführung trägt der Absender. Etwaige Übermittlungsfehler gehen zu Lasten der entleihenden Person, sofern ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. Ein Anspruch auf Rückbestätigung besteht nicht.
 - (8) Der Verlust ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
 - (9) Für bestimmte Gegenstände der Bibliothek der Dinge, insbesondere solche mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, ist vor der Ausleihe der Abschluss eines zusätzlichen Leihvertrags erforderlich. Die Ausleihe ist erst nach Unterzeichnung dieses Vertrags möglich. Einen Leihvertrag kann nur eine volljährige Person abschließen.

§ 5

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt nach § 8 Absatz 3 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person die Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen.
- (2) Informationen können für eingetragene Benutzende auch über die Internet- Zugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals und ist kostenfrei. Speicherung von Inhalten auf externe Datenträger ist nicht gestattet.



§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Objekte, Haftung

- (1) Entlehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch verbreitet und nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften gegenüber der Stadt für Ansprüche nach den Rechten Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Entlehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Monheim-Passes entstehen, haftet die eingetragene Person. Bei Kindern und bei Jugendlichen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.
- (7) Eine Haftung der Bibliothek für Schäden aller Art, die durch die Nutzung der in der Bibliothek entlehnen Medien oder Objekte entstehen können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den nutzenden Personen durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 7

Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 5 und wird gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt.



- (3) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgt ist.
- (4) Bei offenen Entgelten über 10 € kann die Nutzung der Ausleihe bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 8 Höhe der Entgelte

Die Nutzung der Bibliothek und die Ausleihe sind für Inhaber des Monheim- Passes/ Benutzungsausweises kostenfrei. Einige zusätzliche Leistungen sind mit Entgelten/ Gebühren verbunden.

- (1) Folgende Entgelte/ Gebühren werden durch die Bibliothek erhoben:
 - a. Säumnisentgelte pro Medium pro Woche:
 - Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Toniefiguren und TipToi-Stifte: 1,00 €
 - DVDs, Blu-rays und Konsolenspiele: 1,50 €
 - Objekte aus der Bibliothek der Dinge: 3,00 €
 - b. Auswärtiger Leihverkehr:
 - Im Verbund: 1,50 € pro Medium
 - Außerhalb des Verbundes: 1,50 € pro Medium plus Porto pro Paket
 - Für Aufsatzbestellungen: 1,50 € zuzüglich Porto sowie Kopier- und/oder Druckkosten
 - c. Ersatz- und Bearbeitungsgebühren:
 - Verlorene QR-Codes: 1,00 €
 - Ersatzgebühren für Transport- und Aufbewahrungsboxen zwischen 1,50 € und 3,00 €
 - Ersatzteile für Gesellschaftsspiele werden nach fehlendem Teil berechnet
 - d. Nutzung des Maker Space pro Gerät pro Nutzung 2,00 €
 - e. Materialkosten berechnen sich nach Verbrauch.
- (2) Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen wie z. B. Kopier- und Druckentgelte werden per Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.
- (3) Entgelte bei Veranstaltungen gemäß § 9.
- (4) Bei den hier genannten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.



§ 9

Entgelte für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen

I. Entgelte für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen der Bibliothek:

- (1) Für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen der Bibliothek werden folgende Bruttoentgelte erhoben:
- Kinder und Jugendliche:
- Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche 1,50€ /UStd
 - Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen 50,00 €/ UStd.
- Erwachsenenangebote:
- Workshops/Kurse 2,25 €/UStd.
 - Fortbildungen ganztägig (bis 8h): 50,00 €
 - Fortbildungen halbtägig (bis 4h): 25,00 €
 - Lesungen/Veranstaltungen
[variabel/abhängig vom jeweiligen (Autoren-) Honorar] 5,00 € - 15,00 €
- (2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfall-Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:
- a. Kooperationsangebote mit Schulen oder Kitas
 - b. Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
 - c. Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztage) finanziert werden
 - d. Angebote für die Ehrenamtlichen der Bibliothek

II. Erhöhung, Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Die unter I. (1) aufgeführten Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Autoren).
- (2) Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt. Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.



Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gewährt. Bei Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist die Bibliothek unverzüglich zu informieren. Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nachgefordert werden.

- (3) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrer, die Ehrenamtlichen der Bibliothek, Personen aus bildungsfernem Milieu) kann die Leitung der Bibliothek entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung der Bibliothek im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter (II 3) beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

III. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt.

V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der Bibliothek abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die Bibliothek wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisentgelte bzw. Leihfristüberschreitungen).



**§ 11
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein vom 23.03.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Benutzungs- und Entgeltordnung Bibliothek ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 04.05.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin

